

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 27.03.2020**

**Corona-Soforthilfe II**

- 1. Verwendung von Bundesmitteln zur Gewährung von Soforthilfen**
- 2. Ausweitung des Förderprogramms zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise**

**A. Problem**

1. Mit der Tischvorlage „*Corona-Soforthilfe, zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise*“ hat der Senat am 20.03.2020 die Auflage eines zusätzlichen zuschussbasierten Förderprogramms „Corona-Soforthilfe“ zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinstunternehmen beschlossen und den Senator für Finanzen gebeten zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von zunächst 10 Mio. € kurzfristig verfügbar zu machen. Die Deputationen für Wirtschaft und Arbeit sowie der Haushalts- und Finanzausschusses haben entsprechenden Vorlagen im Umlaufverfahren zugestimmt. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat am 23.03.2020 eine entsprechende Förderrichtlinie erlassen. Ein entsprechendes Antragsformular steht seit Montag, 23.03., 12.00 Uhr, auf den Internetseiten der Bremer Aufbau-Bank (BAB) und der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) zur Verfügung. Mit Stand 26.03. 2020 waren bei BAB und BIS ca. 6.500 Anträge eingegangen. Auf Grund der in hohem Umfang eingegangenen Anträge ist eine Bearbeitung der Anträge, die über das vereinfachte Verfahren hinausgehen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat die BAB und die BIS daher gebeten, zunächst nur die gemäß der Förderrichtlinie in einem stark vereinfachten Verfahren vorgesehenen Beträge bis 5.000 Euro zur Verfügung zu stellen und die darüberhinausgehenden Anträge zeitlich verzögert zu bearbeiten. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die vom Senat zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinstunternehmen bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. € nicht ausreichen werden. Am 23.03. hat die Bundesregierung ebenfalls ein Soforthilfeprogramm auf Zuschussbasis für Soloselbständige und Kleingewerbe mit weniger als 10 Beschäftigten und ähnlichen Förderkonditionen und Ziel-

setzungen beschlossen, dass durch die Länder auf der Basis entsprechender Verwaltungsvereinbarungen umgesetzt werden soll. Die Verwaltungsvereinbarungen sollen sehr kurzfristig unterzeichnet werden und treten am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Entsprechend ist davon auszugehen, dass bereits in den nächsten Tagen das Bundesprogramm und dessen Haushaltsmittel in Anspruch genommen und antragstellende Kleinstunternehmen in das Bundesprogramm überführt werden können. Es ist außerdem davon auszugehen, dass bis dahin die o. a. Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. € für Soforthilfen für die Bewilligungen und Auszahlungen seitens BAB und BIS ausreichen werden.

2. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie entfalten zunehmend drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechende Folgen auch für Beschäftigungsverhältnisse. Mit dem Zuschussprogramm „Corona-Soforthilfe“ hat der Senat zunächst insbesondere den in Not geratenen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) geholfen. Die negativen Folgen der Corona-Krise wirken sich aber zunehmend auch auf Unternehmen mit 10 Beschäftigten und mehr aus, denen ebenfalls mit Kredite und Bürgschaften nicht immer nachhaltig geholfen werden kann und die im erheblichen Maße entsprechende Soforthilfen benötigen und nachfragen.

## B. Lösung

1. Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, die Bundesmittel für fällige Zahlungen im Haushaltsjahr 2020 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Damit in Not geratenen Kleinstunternehmen weiterhin wirksam geholfen werden kann und um insbesondere eine lückenlose Überführung von entsprechenden Anträgen in das Bundesprogramm zu ermöglichen, werden im Produktplan 71, Kapitel 0704, zur Vereinnahmung der zweckgebundenen Bundesmittel eine Einnahmehaushaltsstelle („Vom Bund für das Förderprogramm Corona Soforthilfemaßnahmen“) und eine korrespondierende Auszahlungshaushaltsstelle („Förderprogramm für Corona Soforthilfemaßnahmen (Bundesmittel)“ eingerichtet und jeweils mit einen Anschlag in Höhe von 50 Mio EURO für das Haushaltsjahr 2020 im Haushaltsentwurf versehen. Ausgaben dürften in der Höhe der zweckgebundenen Einnahmen vom Bund geleistet werden.
2. Das Landesprogramm „Corona-Soforthilfe“, mit dem Zuschüsse für in Not geratene kleine Unternehmen, Freiberufler\*innen und Solo-Selbstständige gewährt wird, soll daher für kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 10 Mio. EUR mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 25 Millionen Euro aus Haushaltsmitteln erweitert werden. Die Förderhöhe soll bis zu 20.000 Euro je Unternehmen betragen. Die Förderbedürftigkeit soll in einem schnellen und unbü-

rokratischen Verfahren geprüft werden. Detailliertere Förderkonditionen des bre-mischen Programms werden kurzfristig entwickelt, sobald Details des Bundespro-gramms bekannt sind, um eine Kompatibilität mit den Förderbedingungen des Bundes sicherzustellen. Im Zusammenwirken mit den bereits für Liquiditätshilfen (Kredite) der BAB bereitgestellten 10 Mio. Euro und den bereits für Kleinstunter-nehmen bereitgestellten Mittel der Corona-soforthilfe in Höhe von 10 Mio. Euro werden damit kurzfristig Landesmittel bis zu 45 Mio. € für Soforthilfen zugunsten bremischer Unternehmen zur Verfügung gestellt.

### **C. Alternativen**

Verzicht auf die kurzfristige Inanspruchnahme der Bundesmittel bzw. Verzicht auf die Erweiterung des bremischen Landesprogramms „Corona-Soforthilfe“ für kleine Unter-nehmen mit weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 10 Mio. EUR mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 25 Millionen Euro aus Haushaltsmitteln zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise mit den entspre-chenden negativen Folgen für die bremische Wirtschaft.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Für die Erweiterung des bremischen Landesprogramms „Corona-Soforthilfe“ für kleine Unternehmen werden 25 Mio. € benötigt. Der Senat bittet den Senator für Finanzen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 25 Mio. € kurzfristig verfügbar zu machen. Für die Förderung von Unternehmen sollen auch Mittel des Bundes in Anspruch ge-nommen werden. Der Senat bittet den Senator für Finanzen um die Einrichtung ent-sprechender Haushaltstellen.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsge-setz**

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat bittet den Senator für Finanzen im Produktplan 71, Kapitel 0704, , zur Vereinnahmung der Bundesmittel und Durchführung der Maßnahmen eine Einnah-

mehaushaltsstelle („Vom Bund für das Förderprogramm Corona Soforthilfemaßnahmen“) und eine korrespondierende Auszahlungshaushaltsstelle („Förderprogramm für Corona Soforthilfemaßnahmen (Bundesmittel)“ einzurichten und jeweils mit einem Anschlag in Höhe von 50 Mio. EURO für das Haushaltsjahr 2020 im Haushaltsentwurf zu versehen sowie die weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen, um die Bundesmittel entsprechend der Regelungen der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund kurzfristig zu vereinnahmen und über die BAB und die BIS für Zuschussförderungen (Soforthilfen) verwenden zu können.

2. Der Senat beschließt die Erweiterung des bremischen Landesprogramms „Corona-Soforthilfe“ für kleine Unternehmen und bittet den Senator für Finanzen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 25 Mio. € kurzfristig verfügbar zu machen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen vor dem Hintergrund der erwarteten finanziellen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte aufgrund der Corona-Krise zu prüfen, ob und in welcher Höhe von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Kenntnis der daraus resultierenden Tilgungsverpflichtung abgewichen werden kann.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der Deputationen für Wirtschaft und Arbeit sowie den Senator für Finanzen die Befassung Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.